Revisionsordnung Revis-O 412

## Revisionsordnung

vom 28. Januar 2003

KAB1. S. 38

Das Landeskirchenamt hat am 28. Januar 2003 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) die folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

§ 1

<sub>1</sub>Die Revision dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Pfarrer obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere der pfarramtlichen Geschäftsführung sowie der Führung der Kirchenbücher und der Registratur. <sub>2</sub>Sie ist auch dazu bestimmt, den Pfarrer bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

**§ 2** 

Revisionen werden durchgeführt

- als "kleine Revision"
  vor der Feststellung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 2 des Pfarrerdienstgesetzes¹;
- 2. als "große Revision"
  - a) bei einem Ausscheiden des Pfarrers aus seiner bisherigen Stelle (z. B. wegen Stellenwechsels, Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand, Beurlaubung oder Beendigung des Dienstverhältnisses),
  - b) nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Revision,
  - c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 3

<sub>1</sub>Die Revision führt der Dekan anhand des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterrevisionsprotokolls durch. <sub>2</sub>In den Fällen des § 2 Nr. 2 wird der Dekan in der Regel durch das Landeskirchenamt unterstützt.

**§ 4** 

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Archiv, Geltungszeitraum 01.03.2003 - 31.05.2017 EKKW

1

<sup>1</sup> Jetzt § 15 ff. PfDG.EKD.

412 Revis-O Revisionsordnung